

Graz, 12.04.2018
SI/Tau

Sonder-Rundschreiben betreffend Datenschutz neu

Am 25.5.2018 endet die Übergangsfrist betreffend das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung. Daraus ergeben sich im Wesentlichen folgende Neuregelungen:

- * Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen.
- * Verantwortlicher ist die Person, die allein oder gemeinsam mit Anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Auftragsverarbeiter ist eine Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet.
- * Das Verzeichnis hat insbesondere die eigenen Kontaktdaten, die Zwecke der Verarbeitung, eine Beschreibung der Datenkategorien und der Kategorien von betroffenen Personen, die Empfängerkategorien, die vorgesehenen Löschungsfristen und eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen zu enthalten.
- * Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit die Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung genügt und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden.
- * Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind der Datenschutzbehörde und der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten bewirkt (ein sogenanntes Datenschutz-„Leck“ kann beispielsweise durch Versenden eines Mails mit Dateninhalt an eine unrichtige E-Mail-Adresse gegeben sein!)

* Für Betroffene (also Personen, deren Daten verarbeitet werden), bestehen spezielle Informationspflichten auf Verantwortlichen-Seite und andererseits spezielle Betroffenen-Rechte, insbesondere:

- Auskunftsrecht (z.B. über geplante Speicherdauer)
- Recht auf Berichtigung, wenn unrichtige Daten gespeichert sind
- Recht auf Löschung und /oder auf Einschränkung der Verarbeitung

Weitere Regelungen bestehen hinsichtlich Datenschutz-Folgenabschätzung, allfälliger Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, internationaler Datenverkehr sowie Bildverarbeitung. In der Regel ist eine Bildaufnahme nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig.

* Insbesondere ist auch auf der Homepage die Erfüllung der Hinweis- und Offenlegungsverpflichtungen (Datenschutzerklärungen) im Zusammenhang mit Artikel 13 und Artikel 14 der Datenschutzgrundverordnung erforderlich bzw. zweckmäßig. Dieser Verpflichtung sollte ganz besonderes Augenmerk zukommen, zumal die Daten der Homepage von jedem abgerufen werden können und etwaige Verstöße gegen die Datenschutzverordnung somit offenkundig wären. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bestehen, wenn Daten von Zugriffen auf die Homepage verarbeitet werden.

Für weitere Informationen können wir die Broschüre der WKO „EU-Datenschutz-Grundverordnung und Datenschutzanpassungsgesetz 2018“ empfehlen und stehen für weitere Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Österreichischen Datenschutzbehörde: www.dsb.gv.at.

Im Hinblick auf die neuen Bestimmungen wurde eine Ergänzung der bestehenden Vollmacht für unser Auftragsverhältnis ausgearbeitet, die wir Ihnen in der Beilage übermitteln. Wir ersuchen Sie, die Vollmachtsergänzung mit Ihrer Stampiglie als Vollmachtgeber zu ergänzen, zu unterfertigen und an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch

Anlage:
Ergänzung zur bestehenden
Vollmacht